

Einkaufsbedingungen der Franz Kiel GmbH

Stand: 17.10.2012

1. Maßgebende Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt). Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch dann nicht, wenn wir in Kenntnis abweichender Bestimmungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen. Ihnen wird bereits jetzt ausdrücklich widersprochen.

Nebenabreden, Vorbehalte und Änderungen des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen bedürfen für Ihre Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.

Für Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht. Das einheitliche Kaufrecht der CISG und das UN-Kaufrecht finden auf das Vertragsverhältnis keine Anwendung, dies gilt auch für Verträge mit Lieferanten, die ihren Firmensitz im Ausland haben.

2. Bestellung/Weitergabe des Auftrages

Unsere Anfragen, gleichgültig in welcher Form, sind stets freibleibend, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen. Angebote, Kostenvoranschläge, Besuche, etc. erfolgen kostenlos für uns.

Verträge, gleichgültig wo und durch wen angebahnt, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns bindend und mit deren Inhalt, ergänzt durch diese Einkaufsbedingungen. Eine vollständige oder teilweise Weitergabe des Auftrages ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

3. Lieferzeit

Die in der Bestellung oder im Lieferabruf angegebene Lieferfrist ist verbindlich. Sie läuft ab dem Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufes, sofern sie nicht ohnedies datumsmäßig festgelegt ist.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung von Lieferfristen ist der Eingang der bestellten Ware in unserem Betrieb oder an dem von uns angegebenen Ort.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ferner hat er in diesem Fall unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrages einzuholen. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro Tag, höchstens 5 % des

Netto-Bestellwertes insgesamt zu verlangen und zusätzlich entweder auf Lieferung zu bestehen oder statt der Lieferung vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht das Recht zu uns nachzuweisen, dass in Folge des Verzuges kein oder nur ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Wir können Vertragsstrafeansprüche nach Maßgabe dieser Bestimmung auch dann geltend machen, wenn der Vorbehalt bei der Annahme nicht erfolgt ist. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, auch statt oder neben dem Rücktritt, bleiben davon unberührt. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Annahme nicht verpflichtet.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn uns soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten. Falls nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ an unseren Betrieb oder an den von uns angegebenen Ort ein, einschließlich Abladen. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart. Die Verpackung ist ebenfalls im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigung geschützt wird. Die Verpackung ist vom Lieferanten zurück zu nehmen, soweit von uns dies gewünscht wird. Die Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe ist in den angegebenen Preisen nicht enthalten. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, verlängern entsprechend die Zahlungs- und Skontofristen. Wir bezahlen unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind und nichts anderes vereinbart wurde, den Kaufpreis innerhalb von 60 Tagen ab Rechnungszugang. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang sind wir berechtigt, Skonto in Höhe von 3% abzuziehen. Die Zahlung bedeutet keine Genehmigung etwaiger Mängel der Ware oder Leistung. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Forderungen des Lieferanten dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

5. Art und Umfang der Lieferung, Gefahrtragung

Die Gefahr geht erst nach dem Abladen durch den Lieferanten oder den von diesem beauftragten Personen/Firmen mit Annahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über. Sofern die Lieferung von den Qualitätsanforderungen (siehe insbesondere die nachfolgende Ziffer 9) abweicht, hat der Lieferant an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Netto-Auftragssumme zu zahlen. Dem Lieferanten steht das Recht zu uns nachzuweisen, dass infolge der Abweichung kein oder nur ein niedriger Schaden entstanden ist oder nachzuweisen, dass die Abweichung von den Qualitätsanforderungen vom ihm nicht zu vertreten ist. Wir können Vertragsstrafeansprüche nach Maßgabe dieser Bestimmung auch dann geltend machen, wenn der Vorbehalt bei der Annahme nicht erfolgt ist. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Ansprüche angerechnet. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Rechnungen und Lieferscheinen exakt unsere Auftrags- und Artikelnummer anzugeben, sowie Menge, Mengeneinheit und Restmenge bei Teillieferungen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, sofern er nicht nachweist, dass er die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat. Bei unvollständiger, verspäteter oder mangelhafter Lieferung kann die Sendung mit der Rechnung nicht automatisch abgeglichen werden. Neben den verzögerten Zahlungen behalten wir uns die Berechnung des daraus resultierenden Aufwandes vor. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tag des Versandes gesondert zu übermitteln. Teillieferungen sind nur zulässig, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Durch Teillieferungen entstehender Mehraufwand ist uns vom Lieferanten zu vergüten.

6. Mängeluntersuchung/Gewährleistung

Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige offensichtliche Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen und zu rügen. Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Wareneingang oder bei nicht offensichtlichen Mängeln ab deren Entdeckung von uns an den Lieferanten abgesandt wird. Bei Teillieferungen beginnt die Prüfungs- und Rügepflicht erst ab Eintreffen der letzten Lieferung, es sei denn, es erfolgt vorher eine Weiterbearbeitung der Teillieferungen.

Die § 377 und § 378 HGB sind abbedungen.

Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Sofern der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug gerät, sind wir berechtigt, neben oder anstatt der gesetzlichen Ansprüche auf Kosten des Lieferanten die Nacherfüllung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und die dadurch entstehenden Kosten vom Lieferanten erstattet zu verlangen. Dies gilt auch in dringenden Fällen.

7. Produkthaftung/Haftpflichtversicherung

Soweit der Lieferant einen Produktschaden zu vertreten hat, ist er verpflichtet, uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 3 Millionen EUR pro Personen-/Sachschaden -pauschal- zu

unterhalten; stehen uns weitergehende Ansprüche zu, so bleiben diese unberührt und nicht auf diesen Betrag begrenzt.

8. Schutzrechte

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir oder unsere Abnehmer von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns oder unsere Abnehmer auf schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, bzw. die Kosten zu erstatten. Dies gilt auch für Prozess-/Anwaltskosten, etc.

9. Qualität, Beschaffenheit, Dokumentation und Umweltschutz

Die Beschaffenheit und Qualität des Vertragsgegenstandes, auch hinsichtlich Maße, Gewichte, Abbildungen etc., ergibt sich aus unseren jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigungen, Bestellungen und Verträgen. Der Lieferant garantiert die entsprechende Qualität und Beschaffenheit. Ferner garantiert er, dass die Leistung/Lieferung den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen DIN-Normen und weiter den sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Bei der Materialauswahl hat der Auftragnehmer Umweltaspekte zu berücksichtigen. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Umweltbestimmungen sind einzuhalten und nur in Deutschland zugelassene Materialien einzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Stoffe, die der Chemikalienverbotsverordnung unterliegen, zu verwenden.

Zur Qualitätssicherung haben wir jederzeit das Recht, nach terminlicher Ankündigung ein Audit beim Lieferanten durchzuführen. Er wird uns die entsprechenden Überprüfungen ermöglichen und die erforderlichen Fragen unverzüglich beantworten, insbesondere soweit sich diese im Rahmen der einschlägigen DIN-Normen bewegen. Desweiteren garantiert er, dass die Leistungen/Lieferungen allen umweltrechtlichen Gesetzen und Normen entsprechen sowie den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften. Die vereinbarten technischen Daten werden ebenfalls garantiert.

Soweit Sicherheitsdatenblätter für Gefahr-, Betriebs- und Hilfsstoffe vorgeschrieben sind, müssen diese vom Lieferanten bei Erstbestellung kostenlos sofort nach Auftragserteilung übersandt werden. Bei Änderung der Sicherheitsdatenblätter ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer die neueste Version ohne gesonderte Aufforderung unverzüglich zuzusenden. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen in der Automobilindustrie Lieferantenbewertung, Erstmusterprüfung“, Frankfurt am Main 1975 hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu prüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

10. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse, sowie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u.ä. Ereignisse, die uns die

Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glaube anzupassen. Kann der Lieferant aufgrund derartiger Ereignisse nicht fristgerecht liefern, sind wir, falls die Lieferung keinen Wert mehr für uns hat, zum Rücktritt berechtigt. Eventuell weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

11. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material und Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Sie sind getrennt zu lagern und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns bereitgestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung der für uns verwahrten Gegenstände, Werkzeuge und Materialien enthalten. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Waren etc. unter keinem Eigentumsvorbehalt stehen und nicht verpfändet etc. sind. Er versichert, das uneingeschränkte Eigentum übertragen zu können und auch zu übertragen.

12. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen Daten dürfen wir gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeiten. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen o.ä., sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

13. Rücktritt/Sicherheit

Zeigen sich nach Vertragsabschluss Anzeichen dafür, dass die Leistungsfähigkeit des Lieferanten gefährdet ist, z.B. Lieferverzug, Zahlungsverzug, Scheckrückgabe, Wechselprotest, Insolvenzanträge, Pfändungen, etc. auch im Zusammenhang mit anderen Verträgen, sind wir berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist eine Erfüllungssicherheit in Form einer Bürgschaft in Höhe des Bruttoeinkaufspreises zu fordern. Die Bürgschaft ist von einem von uns als tauglich anzusehenden Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben; sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach unseren Vorschriften ausgestellt sein. Nach fruchtlosem Fristablauf können wir vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Im Falle des Rücktritts auch aus sonstigen vom Lieferanten zu vertretenden Gründen sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 20 % des vereinbarten Nettopreises zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist uns einen niedrigeren Schaden nach. Weitergehende Ansprüche unsererseits bleiben davon unberührt.

14. Änderung des Leistungsumfanges/Leistungsart

Wird nach Vertragsabschluss eine Änderung des Leistungsumfanges/der Leistungsart/der Ausführungsart und Ausführungsqualität erforderlich, so hat der Lieferant einer entsprechenden Vertragsänderung zuzustimmen, sofern für ihn dies nicht unzumutbar ist. Entstehende Mehrkosten sind angemessen zu vergüten, wobei für die Angemessenheit die Ausgangskalkulation entscheidend ist. Uneinigkeit über die Angemessenheit berechtigt den Lieferanten nicht zur Leistungsverweigerung.

15. Allgemeine Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden und/oder dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Einkaufsbedingungen und des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die ganz oder teilweise unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt. Gleiches gilt sinngemäß für den Fall einer Lücke im Vertrag.

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsstand je nach Streitwert das Amtsgericht Nördlingen bzw. das Landgericht Augsburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen. Erfüllungsort ist, soweit von uns angegeben, der Bestimmungsort der Ware, im übrigen unser Geschäftssitz